



STATUTEN DER SCHWEIZERISCHEN F18HT-VEREINIGUNG

sail fast and light!

I. NAME UND ART

1. Die „Schweizerische F18HT-Vereinigung,, ist ein Verein, für den die Bestimmungen von Art. 60ff ZGB gelten, soweit nicht nachstehend eine andere Regelung getroffen worden ist. Der Sitz des Vereins ist am Wohnsitz des amtierenden Präsidenten. Die Amtssprache ist eine der drei Landessprachen.

II. ZWECK

2. Die Vereinigung bezweckt die Förderung der F18HT-Bootsklasse und ihres Regattawesens sowie die Pflege der kameradschaftlichen Beziehungen unter den Mitgliedern.
3. Ziel der Vereinigung, ist die Mitgliedschaft nationalen und internationalen Vereinigungen.
4. Die Vereinigung ist politisch und konfessionell neutral.

III. ORGANISATION

A Mitgliederkategorien, Rechte und Pflichten

5. Die Mitglieder der Vereinigung sind natürliche Personen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den in den Statuten festgelegten Vorschriften sowie den Beschlüssen der Versammlung pünktlich nachzukommen.

Es gibt folgende Mitgliederkategorien:

a) Aktivmitglieder

6. Segler und Seglerinnen aus der Schweiz und den Nachbarländern, welche auf einem Boot der 18HT-Klasse segeln und als Hauptsegelrevier ein schweizerischen Binnengewässer haben.
7. Aktivmitglieder sind stimm- und wahlberechtigt.

b) Passivmitglieder

8. Gönner und Freunde der Vereinigung, die nicht aktiv F18HT segeln. Ausländische F18HT-Segler, die an den schweizerischen F18HT-Aktivitäten interessiert sind. Passivmitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht.

c) Technische Mitglieder

9. Mitglieder, die für eine beschränkte Zeitdauer für bestimmte Dienstleistungen durch den Vorstand bestimmt werden. Sie haben Stimm- und Wahlrecht.

d) Ehrenmitglieder

10. Personen oder Mitglieder, die sich um die Vereinigung in besonderer Weise verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder haben alle Rechte der Aktivmitglieder. Sie bezahlen keinen Mitgliederbeitrag.

B Aufnahme/ Erwerb der Mitgliedschaft

11. Wer der Schweizerischen F18HT-Vereinigung beitreten will, hat ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Vorstand der Vereinigung zu richten. Der Vorstand kann die Aufnahme - ohne Angabe eines Grundes - ablehnen. Ehrenmitglieder werden an der Hauptversammlung mit dem einfachen Mehr gewählt.

C Übertritt

12. Wünscht ein Mitglied in eine andere Mitgliederkategorie überzutreten, so hat es schriftlich ein entsprechendes Gesuch an den Vorstand zu richten.

D Austritt

13. Der Austritt ist jederzeit möglich und erfolgt durch eine entsprechende schriftliche Erklärung an den Vorstand. Ein austretendes Mitglied hat seinen finanziellen Verpflichtungen vor Genehmigung des Austrittes nachzukommen. Der Beitrag für das laufende Jahr ist in jedem Fall voll zu bezahlen.

E Ausschluss

14. Ein Mitglied kann - wenn es den Interessen der Vereinigung in der schwerwiegender Weise zuwiderhandelt - ausgeschlossen werden. Im Übrigen erfolgt ein Ausschluss automatisch, wenn der Jahresbeitrag trotz Mahnung nicht einbezahlt wird.

IV. VEREINSORGANE

15. Die Organe der Vereinigung sind:
- Die Generalversammlung der Mitglieder
 - Der Vorstand
 - Rechnungsrevisoren

A Die Generalversammlung

16. Die Generalversammlung der Mitglieder ist das höchste Organ der Vereinigung.

a) Zuständigkeit

17. Die Generalversammlung ist zuständig für:
- Genehmigung des Protokolls der letzten GV
 - Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten
 - Abnahme der Jahresrechnung und des Revisionsberichtes
 - Festsetzung der Jahresbeiträge und Genehmigung des Budgets
 - Wahl des Vorstandes (im 2-Jahres-Turnus) und der Rechnungsrevisoren (im 1-Jahres-Turnus)
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Mutationen inkl. Rekurse und Ausschlüsse
 - Beschlussfassung über Statutenänderungen
 - Behandlung von Anträgen des Vorstandes oder von Mitgliedern
 - Festlegung des Ortes und der Modalitäten der nationalen Meisterschaft
 - Beschlussfassung über die Auflösung der Vereinigung

b) Einberufung und Leitung der Generalversammlung

18. Die ordentliche Generalversammlung ist jährlich durchzuführen und durch den Vorstand mit einer minimalen Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Traktanden schriftlich einzu-berufen.
19. Eine ausserordentliche Generalversammlung kann vom Vorstand oder auf Verlangen von mindestens 1/5 der Mitglieder mit einer minimalen Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Traktanden schriftlich einberufen werden.
20. Die GV wird vom Präsidenten geleitet.

c) Anträge

21. Anträge von Mitgliedern sind dem Präsidenten mindestens eine Woche vor der General-versammlung schriftlich einzureichen.

d) Beschlussfassung und Stimmberechtigung

22. Die Generalversammlung entscheidet und beschliesst über die in Ziffer 17 genannten Geschäfte.

23. Die ordentliche Generalversammlung ist immer beschlussfähig. Eine ausserordentliche Generalversammlung hingegen ist nur dann beschlussfähig, wenn wenigstens der Aktivmitglieder daran teilnimmt.
24. Die Beschlüsse an einer GV werden mit einem einfachen Mehr gefasst, ausser:
 - bei Statutenänderungen, wo eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig ist
25. Bei Stimmgleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.

B Der Vorstand

26. Der Vorstand wird für zwei Jahre gewählt und besteht im Minimum aus 3 Mitgliedern. Der Präsident und der Vizepräsident werden in ihrer Funktion gewählt; ansonsten konstituiert sich der Vorstand selbst.

a) Zuständigkeit

27. Der Vorstand ist zuständig für:
 - die administrative, finanzielle und technische Leitung der Vereinigung
 - die Ausführung der Beschlüsse der GV
 - die Orientierung der Mitglieder
 - diverse Öffentlichkeitsarbeiten
 - die Vertretung der Vereinigung bei nationalen und internationalen Vereinigungen
28. Der Präsident ist zuständig für:
 - die Leitung der Generalversammlung, Vorstandssitzung
 - die rechtsverbindliche Unterschrift kollektiv mit einem anderen Vorstandsmitglied
 - die schriftliche Erstellung des Jahresberichts
 - die Aufstellung der Geschäftsordnung für den Vorstand
29. Der Vizepräsident ist zuständig für:
 - die Unterstützung des Präsidenten in allen seinen Aufgaben
 - die Vertretung des Präsidenten bei dessen Verhinderung
30. Der Kassier ist zuständig für:
 - sämtliche Korrespondenz der Vereinigung und die Mitgliederkontrolle
 - führt das Rechnungswesen und die Vermögensverwaltung, erstellt die Rechnung für das laufende Jahr, das Budget für das kommende Geschäftsjahr und überwacht das Inkasso
 - ist verantwortlich für die Protokollführung

b) Einberufung und Beschlussfassung

31. Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten. Er tritt mindestens einmal pro Jahr zusammen, um die Generalversammlung vorzubereiten. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder sowie Präsident oder der Vizepräsident anwesend sind.

V. BEITRÄGE, VERMÖGEN UND VERBINDLICHKEITEN

A Einnahmen

32. Mit Ausnahme der Ehrenmitglieder haben alle Mitglieder einen Jahresbeitrag zu leisten, der von der Generalversammlung festgesetzt wird.
33. Weitere Einnahmen sind Erträge aus Veranstaltungen und Dienstleistungen, Spenden und Geschenke.

B Ausgaben

34. Die Kasse bestreitet folgende Ausgaben:
 - die ordentlichen Verwaltungskosten
 - Allfällige Beiträge an nationale oder internationale Vereinigungen
 - die durch den Vorstand oder die Generalversammlung beschlossenen Ausgaben
35. Die Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten der Vereinigung ist auf die Höhe der Jahresbeiträge begrenzt. Dieser wird alljährlich durch die Generalversammlung festgesetzt und beträgt maximal CHF 100.--
36. Für Unfälle und andere Schäden irgendwelcher Art übernimmt die Vereinigung keine Verantwortung gegenüber den Mitgliedern, insbesondere ist der Abschluss einer Unfallversicherung Sache des einzelnen Mitgliedes.

VI. STATUTEN

37. Eine Änderung der Statuten kann nur an einer GV oder a.o. GV erfolgen.
38. Über alle in diesen Statuten nicht vorgesehenen Fälle entscheidet auf Antrag des Vorstandes die GV.

VII. SCHLUSSBESTIMMUNG

39. Das Vereinigungsvermögen wird im Falle einer Auflösung einer Vereinigung mit ähnlichem Zweck überlassen.
40. Die Auflösung der Vereinigung kann nur an einer GV oder einer a.o. GV zu der in der Einladung speziell auf dieses Traktandum hingewiesen wurde, beantragt und beschlossen werden.
41. Diese Statuten wurden an der ordentlichen Generalversammlung der Schweizerischen F18HT-Vereinigung vom 14. Januar 2005 in Bern genehmigt und treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Der Präsident	Der Vizepräsident
XX XXXXX	XX XXXXX